

#### Politische Gemeinde Eschenbach SG

### Feuerschutzreglement vom 18. Oktober 2012

#### Änderung durch Nachtrag I vom 22. Februar 2022

(Hinweis: Die Änderungen sind in der tabellarischen Darstellung fett gedruckt.)

Der Gemeinderat Eschenbach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 4 und Art. 31 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eschenbach und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1, abgekürzt FSG) als Nachtrag I zum Feuerschutzreglement vom 18. Oktober 2012:

Geltungsbereich	Art. 1 <sup>1</sup> Dieses Reglement <b>regelt</b> die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der <b>Politischen</b> Gemeinde Eschenbach.  Abs. 2  aufgehoben
Feuerschutz	Art. 2 <sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission erfüllt im Auftrag des Gemeinderats die Aufgaben des Feuerschutzes gemäss kantonalem Gesetz über den Feuerschutz (FSG).
Feuerschutzkommission	Art. 3 <sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt. Er erstellt ein entsprechendes Aufgabenprofil. <sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant kann nicht zugleich Präsident der Feuerschutzkommission sein.  Abs. 3 und 4  aufgehoben



Brandschutzbeauftragter	Art. 4
8 3	<sup>1</sup> Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt. <sup>2</sup> Er eröffnet die Bewilligung, wenn sie nicht im
	koordinierten Verfahren eröffnet wird, führt brandschutztechnische Kontrollen durch und erstattet Bericht zuhanden der Feuerschutzkommission.
	Abs. 3 und 4
28	aufgehoben
Feuerschauer	Art. 5 (bisher)
	aufgehoben
Kaminfeger	Art. 5 (neu)
	Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und legt diese auf Ende des Jahres sowie auf Verlangen der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme vor.
Kaminfeger	Art. 6 (bisher) aufgehoben
Feuerwehrdienst	Art. 6 (neu)
	<sup>1</sup> Der Kommandant der Gemeindefeuerwehr entscheidet jährlich nach Bedarf über die Musterung neuer Feuerwehrpflichtiger und stellt der Feuerschutzkommis- sion Antrag auf Einteilung von geeigneten Personen.
	<sup>2</sup> Von der Pflicht zum Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr sind ganz oder teilweise befreit;
	Personen, die während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet und die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt haben und nicht gleichgestellt wurden.
	<sup>3</sup> Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet.
	Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission Eschenbach geregelt.
e .	<sup>4</sup> Die Dienstjahre während der Jugendfeuerwehr werden nicht an die Dienstjahre angerechnet.



<u> </u>	
	<sup>⁵</sup> Der Kommandant kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens jedoch für 6 Monate von den Pflichten des Feuerwehrdienstes dispensieren.
Feuerwehr	Art. 7 (bisher)  aufgehoben
Feuerwehrersatzabgabe	Art. 7 (neu)
	<sup>1</sup> Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 % der für ein Dienstjahr vor- geschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehr- ersatzabgabe.
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Tarif für die Feuerwehr- ersatzabgabe fest.
199	<sup>3</sup> Auf die Erhebung von Beträgen unterhalb der in Art. 35 FSG festgelegten Mindest-Feuerwehrersatzabgabe wird verzichtet.
	<sup>4</sup> Von der Feuerwehrersatzabgabe befreit ist, wer während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst ge- leistet, oder das 50. Altersjahr vollendet hat.
Feuerdienst	Art. 8 (bisher)
NI NI	aufgehoben
Entschädigung	Art. 8 (neu)
	<sup>1</sup> Der Feuerwehrdienst wird gemäss der aktuell gültigen und durch den Gemeinderat erlassenen Besoldungs- und Entschädigungsregelung entschädigt.
	Abs. 2
	aufgehoben
Feuerwehrabgabe	Art. 9 (bisher)
€	aufgehoben
Löschwasserversorgung	Art. 9 (neu)
	<sup>1</sup> Der Wasserwart kontrolliert:
	a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;



	<ul> <li>b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstelleinrichtungen und der Druckreduzierventile;</li> <li>c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschklappen;</li> <li>d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen;</li> <li>e) regelmässig die Gebrauchsfähigkeit der Wasserbezugsorte sowie deren Zugänge.</li> <li><sup>2</sup>Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann und erstattet auf Verlangen schriftlichen Bericht.</li> </ul>
Befreiung von der Feuerwehrpflicht	Art. 10 (bisher)  aufgehoben
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 10 (neu) <sup>1</sup> Mit der Rechtsgültigkeit dieses Feuerschutzreglements werden sämtliche damit im Zusammenhang stehenden früheren Bestimmungen aufgehoben.
Entschädigung	Art. 11 (bisher) aufgehoben
Referendum / Vollzugsbeginn	Art. 11 (neu) <sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.
Wasserwart der Politischen Gemeinde	Art. 12 aufgehoben
Vereinbarung	Art. 13 aufgehoben
Einteilung	Art. 14 aufgehoben



Gefährdungsklassen 1 bis 3 a) einmalige Gebühr	Art. 15 aufgehoben
b) wiederkehrende Gebühren	Art. 16 aufgehoben
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 17 aufgehoben
Vollzugsbeginn	Art. 18  aufgehoben

Vom Gemeinderat erlassen am 22. Februar 2022

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

Cornel Aerne

Thomas Elser

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

Vom 14. März 2022 bis 22. April 2022